

Stadt Markgröningen

Marktgebührenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung vom 25.07.1955 (Gbl. S. 129), §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.02.1964 (GBl. S. 71), § 68 der Gewerbeordnung und § 11 der Marktordnung vom 15.10.1974 hat der Gemeinderat am 15.10.1974 folgende Marktgebührenordnung beschlossen:

Letzte Änderung: 09.10.2001 (§ 3)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung von Standplätzen und Einrichtungen des Wochenmarktes werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer das Marktgelände benützt.
Voraussetzung für die Benützung ist die Zuweisung entsprechend der Marktordnung.

§ 3

Gebührensätze

a) **Ständiger Platz**

Die Gebühr für Jahresstandplätze (§ 5 Ziffer 1a der Marktordnung) beträgt für das Kalenderjahr (jeder angefangene Quadratmeter) 13,50 €, für das Halbjahr 7,- € und für den Monat 3,- €. Bei Neuvergabe während des Jahres und bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Gebühr anteilig nach Monaten erhoben und auf volle aufgerundet.

b) Unständiger Platz

Die Gebühr für Tagesstandplätze (§ 5 Ziffer 1b der Marktordnung) beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter 3,00 €.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Verkaufsplatzes. Die Gebühren nach § 3 Ziffer a) werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

Die Gebühren nach § 3 Ziffer b) werden mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes durch den Marktmeister sofort fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 26.10.1974 in Kraft.

Die Änderung vom 09.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.